

## **Geschäftsordnung der Stadt Ulm für den Gestaltungsbeirat**

### **Vorbemerkung**

Zielsetzung bei der Einrichtung des Gestaltungsbeirats ist es, zur Verbesserung des Stadtbildes beizutragen, die architektonische und städtebauliche Qualität auf einem hohen Standard zu sichern sowie Fehlentwicklungen zu verhindern. Zusätzlich werden positive Auswirkungen auf ein intensiveres und besseres Architekturbewusstsein bei allen an der Stadtgestaltung Beteiligten erwartet. Der Gestaltungsbeirat soll den Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen, sich an einer transparenten und offenen Diskussion der städtebaulichen Entwicklung zu beteiligen.

Der Gestaltungsbeirat unterstützt als unabhängiges Sachverständigengremium den Gemeinderat und die Verwaltung. Er begutachtet Vorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung in ihrer Auswirkung auf das Ulmer Stadt- und Landschaftsbild.

Folgende Geschäftsordnung tritt am 01.07.2023 in Kraft:

### **§ 1 Aufgabenstellung**

Der Gestaltungsbeirat hat die Aufgabe, die ihm vorgelegten Vorhaben im Hinblick auf städtebauliche, architektonische und gestalterische Qualitäten zu überprüfen und zu beurteilen. Gegebenenfalls benennt er Hinweise und Kriterien zur Erreichung dieses Ziels.

### **§ 2 Zusammensetzung, Bestellung**

- (1) Der Beirat setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen. Sie wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (2) Die Beiratsmitglieder werden durch den Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt des Gemeinderats der Stadt Ulm berufen. Die Verwaltung unterbreitet nach Anhörung der Architektenkammer, Kammergruppe Ulm/ Alb-Donau-Kreis dem Fachbereichsausschuss Vorschläge.
- (3) Die Mitglieder sind Fachleute aus den Gebieten Städtebau, Landschaftsplanung und Architektur.

Die Mitglieder dürfen ihren Wohn- oder Arbeitssitz nicht innerhalb eines 60 km-Radius um die Stadt Ulm haben. Die Mitglieder dürfen während und ein Jahr nach der Beiratstätigkeit nicht in Ulm planen und bauen, auch nicht innerhalb von Planungsgemeinschaften. Ausgenommen von dieser Regelung sind Tätigkeiten aus Wettbewerbserfolgen oder anonymen konkurrierenden Planungsverfahren.

- (4) Eine Beiratsperiode dauert in der Regel drei Jahre. Nach Ablauf jeder Beiratsperiode werden zwei Mitglieder ausgewechselt. Die Mitgliedschaft sollte zwei aufeinanderfolgende Perioden nicht übersteigen.

### **§ 3 Geschäftsstelle**

Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin bestimmt eine städtische Dienststelle als Geschäftsstelle. Diese unterstützt die Arbeit des Beirats. Die Geschäftsstelle bereitet insbesondere die Sitzungen vor.

### **§ 4 Zuständigkeit des Beirats**

Für die Beurteilung der beantragten Vorhaben durch den Gestaltungsbeirat gilt folgende Zuständigkeit:

- (1) Der Gestaltungsbeirat befasst sich mit Bauvorhaben, die aufgrund ihrer Größenordnung oder Bedeutung das Stadtbild prägen werden. In begründeten Einzelfällen sind dem Gestaltungsbeirat auch städtebauliche Planungen vorzulegen.
- (2) Der Gestaltungsbeirat ist auf Antrag der Bauherrin oder des Bauherrn auch zu befassen, wenn die Verwaltung aufgrund § 11 Abs. 1 bis 3 LBO das Vorhaben aus gestalterischen Gründen abgelehnt hat.
- (3) Vorhaben, die aus einem Wettbewerb gemäß den Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW) hervorgegangen sind, fallen nur dann in die Zuständigkeit des Beirates, wenn das eingereichte Vorhaben vom prämierten Projekt wesentlich abweicht.
- (4) Der Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt des Gemeinderats hat die Möglichkeit, per Mehrheitsbeschluss eine Stellungnahme des Gestaltungsbeirats zu bestimmten Vorhaben einzuholen.

### **§ 5 Geschäftsgang**

- (1) Die Sitzungen des Beirates finden in der Regel in Abständen von drei Monaten statt.
- (2) Die Sitzungstermine werden mindestens für ein Kalenderjahr im Voraus festgelegt und veröffentlicht. Im Fall von wichtigen kurzfristigen Entscheidungen, kann der Rat auch spontan, Präsenz oder Online, zusammenkommen.
- (3) Die Einberufung des Gestaltungsbeirates erfolgt durch die Geschäftsstelle schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.

### **§ 6 Beschlussfähigkeit**

Der Gestaltungsbeirat kann Empfehlungen erteilen, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sowie mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Befangenheitsvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

## **§ 7 Beiratssitzung**

- (1) In den Sitzungen des Gestaltungsbeirates werden die Vorhaben, sofern die Bauherrin oder der Bauherr nicht widerspricht, öffentlich vorgestellt. Die Vorstellung der Vorhaben erfolgt durch die Bauherrin oder den Bauherrn oder deren Beauftragte. An die Vorstellung der Vorhaben schließen sich die Beratungen an.
- (2) Den Sitzungen geht ein nicht öffentlicher Ortstermin voraus, an dem die Mitglieder des Gestaltungsbeirates gemeinsam mit der Verwaltung die konkrete städtebauliche Situation besichtigen.
- (3) In begründeten Fällen und in Abstimmung zwischen Bauherrschaft und Geschäftsstelle des Gestaltungsbeirats können Vorhaben in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden. An den nicht öffentlichen Teilen der Sitzungen des Gestaltungsbeirates sowie den Ortsterminen können auch teilnehmen:
  - Oberbürgermeister oder Oberbürgermeisterin
  - Bürgermeister und Bürgermeisterinnen
  - Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Verwaltung
  - die Mitglieder des zuständigen Ausschusses. Die Teilnahme an den Beiratssitzungen erfolgt in Ausübung des Gemeinderatsmandats.
  - für Vorhaben, die Gewerbetreibende betreffen, ein Vertreter oder eine Vertreterin der IHK.
  - weitere Sonderfachleute auf Einladung der Geschäftsstelle.
- (4) Der Gestaltungsbeirat fasst als Ergebnis der Beratungen zur Beurteilung der vorgelegten Vorhaben jeweils eine schriftliche Stellungnahme. Sie wird der Bauherrin oder dem Bauherrn und deren Beauftragten zugesandt.

## **§ 8 Wiedervorlage nach Überarbeitung**

Der Gestaltungsbeirat kann empfehlen, das Vorhaben zu überarbeiten und wieder zur Beratung vorzulegen. Der Beirat gibt die Kriterien für die Überarbeitung bekannt.

## **§ 9 Geheimhaltung**

Die Mitglieder des Gestaltungsbeirates und die sonstigen Sitzungsteilnehmer und Sitzungsteilnehmerinnen sind zur Geheimhaltung über die internen Beratungen und Wahrnehmungen verpflichtet. Eine Verletzung der Geheimhaltung führt zum Ausschluss vom Gestaltungsbeirat.